

SV NEPTUN 28 e.V. Recklinghausen

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 2	Vereinsitz	2
§ 3	Vereinszweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT		3
§ 6	Mitglieder	3
§ 7	Eintritt, Aufnahme	3
§ 9	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender	3
§ 10	Beendigung Mitgliedschaft	4
III. BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN		5
IV. ORGANE DES VEREINS		5
V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG		6
§ 20	Jahreshauptversammlung	6
§ 24	Vereinsjugend	7
VI. VORSTAND		7
§ 25	Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 26	Geschäftsführender Vorstand	7
§ 28	Wahlperioden	7
§ 30	Vereinsausschuß	8
§ 31	Fachwarte	8
VII. EHRENRAT		9
VIII. AUFLÖSUNG UND FUSION		10
IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN		10
JUGENDORDNUNG		11
§ 4	Jugendversammlung	11
§ 12	Jugendausschuß	12
§ 13	Jugendwart	12
GESCHÄFTSORDNUNG		13
KAPITEL I: AUFGABE DER VEREINSORGANE		13
ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE		14
KAPITEL II: MITGLIEDERVERSAMMLUNG		15
A) Leitung		15
B) Anträge		15
C) Abstimmung		16
KAPITEL III: SCHLUßBESTIMMUNGEN		17

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Schwimmverein Neptun 28 e.V. Recklinghausen ist ein gemeinnütziger Sportverein im Sinne der Gesetze der Federation Internationale de Nation (FINA) und des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Gründungstag ist der 24. Juni 1928.

Die Farben des Vereins sind schwarz und orange.

§ 2 Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 676 eingetragen.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein erstrebt:

- a) Die Pflege und Förderung des volkstümlichen und sportlichen Schwimmens, Springens und Wasserballspiels zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit seiner Mitglieder,
- b) die Verbreitung des Rettungsschwimmens und
- c) die Erhaltung und den Ausbau der Vereinsanlage.

2. Diesem Streben dienen:

- a) Die Erteilung von Schwimm- und Springunterricht,
- b) die Heranbildung von Sportschwimmern und Springern im Rahmen eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes zwecks Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- c) die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen,
- d) die Zugehörigkeit zu Sportverbänden und Zusammenarbeit mit Verbänden des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Verein ist frei von weltanschaulichen Bindungen.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedern bis zu 18 Jahren,
2. Mitgliedern ab 18 Jahren und
3. Ehrenmitgliedern.

§ 7 Eintritt, Aufnahme

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung des Mitgliederausweises nach erfolgtem Vorstandsbeschuß wirksam. Die Übergabe des Mitgliederausweises ist jedoch von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages abhängig.

Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendliche Mitglieder werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, Mitglied nach § 6 Nummer. 2.

Die Familienmitgliedschaft kann erworben werden durch Ehepaare und deren Kinder bis zu 18 Jahren. Die Familienmitgliedschaft eines Kindes wandelt sich mit Erreichen des 18. Lebensjahres entsprechend § 7 Absatz 2 in eine Mitgliedschaft nach § 6 Nummer 2 um.

Auf Antrag kann die Familienmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Schul- bzw. Berufsausbildung darüber hinaus fortgesetzt wird. Die Familienmitgliedschaft kann für in der Schul- oder Berufsausbildung stehende Mitglieder über 18 Jahren nur für die Dauer der Ausbildung bestehen bleiben und geht nach deren Beendigung in eine Einzelmitgliedschaft nach § 6 Nummer 2 über.

§ 8 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

Für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gilt folgende Regelung:

- a) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Schwimmsports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- b) Ehrenvorsitzender kann jeweils ein früherer Vorsitzender des Vereins werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat.

Die Ernennungen erfolgen nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Kündigung.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum 30.06. und 31.12 eines jeden Jahres zulässig. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

b) durch Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei fortgesetzten groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane, bei vereinsschädigendem Verhalten oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt dann zum 30.06. des folgenden Jahres.

§ 11 Über den Ausschluß darf nur dann beschlossen werden, wenn dem Mitglied die konkreten Ausschlußgründe zuvor schriftlich mitgeteilt worden sind und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben worden ist. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Mitgliedes beginnt die Frist mit der Beendigung der Verhinderung oder Abwesenheit.

§ 12 Ausschluß eines Mitgliedes und Streichung von der Mitgliederliste erfolgen durch den Beschluß des Vorstandes. Nur der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der Einzelumstände, die zu dem Ausschluß geführt haben; sowie unter Angabe der Anschrift des Ehrenrates, bekanntzugeben. Auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft gemäß § 10 Buchstabe c) ist in der Mahnung hinzuweisen.

§ 13 Bei Verhalten eines Mitgliedes oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche die Vereinsinteressen berühren, kann der Verein Maßnahmen ergreifen.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Verpflichtung zum Widerruf und zur Entschuldigung,
2. Verwarnung
3. Verweis vor der Mitgliederversammlung.
4. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat seine Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes innerhalb von 3 Monaten nach Kenntniserlangung zu treffen und schriftlich unter Angabe der Anschrift der Beschwerde-Instanz bekanntzugeben.

§ 14 Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes gemäß § 10 Ziffer b) und § 13 kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Schiedsgericht des Bezirks Nordwestfalen im Westdeutschen Schwimmverband anfechten.

§ 15 Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wirksam. Der Ehrenrat kann jedoch nach dem Einspruch das Ruhen der Rechte und Pflichten anordnen.

§ 16 Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den Schwimmverein aufgenommen werden.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung, dem Streichen von der Mitgliederliste und der Unanfechtbarkeit der Ausschlußentscheidung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegen den Verein.

III. Beiträge und Aufnahmegebühren

§ 17 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 01. März eines jeden Jahres fällig. Bei nicht fristgemäßer Zahlung wird ein Verspätungszuschlag erhoben.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Verspätungszuschläge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.

Aufnahmegebühr und Beiträge für Mitglieder, die im Laufe des Jahres aufgenommen werden, sind sofort fällig.

IV. Organe des Vereins

§ 18 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand,
4. der Jugendausschuß
5. der Ehrenrat.

V. Mitgliederversammlung

§ 19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes,
4. Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Jugendwartes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Wahl der Ehrenratsmitglieder,
7. Wahl der Fachwarte,
8. Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung und Fusion,
11. alle Vereins- und Verbandsangelegenheiten, die der Vorstand oder Ehrenrat an sie verweisen.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand dies mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen drei Wochen vom Tage der Beschlußfassung oder Zugang des Einberufungsantrages durchzuführen.

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens drei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 21 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach dem 01. März eines jeden Jahres nicht bezahlt hat.

Es ruht ferner, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wird vom Kassierer festgestellt. Auf Antrag ist sie von einer aus drei Personen bestehenden Mandatsprüfungskommission festzustellen. Diese wird von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

§ 22 Zur Jahreshauptversammlung können Anträge gestellt werden. Diese müssen 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Zustimmung von Dringlichkeitsanträgen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschußsitzungen gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

§ 24 Vereinsjugend

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist und in der die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt werden.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

VI. Vorstand

§ 25 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem sportlichen Leiter
- dem Jugendwart

§ 26 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.

§ 27 Im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 28 Wahlperioden

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des Sportlichen Leiters und des Jugendwartes steht in allen geraden Jahren an. Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, und Kassierer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

§ 29 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, das freigewordene Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes übt der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwartvertreter das Amt kraft seiner Wahl kommissarisch bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung aus. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurück, muß innerhalb einer Frist von vier Wochen seit dem Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Gesamtvorstandes einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder. Bei deren Verhinderung oder Weigerung muß die Bestellung eines Notvorstandes nach § 29 BGB beim Amtsgericht beantragt werden.

Die Regelung nach Absatz 2 gilt auch dann, wenn zwischenzeitlich ein durch Rücktritt freigewordenes Amt nach Absatz 1 besetzt worden ist.

§ 30 Vereinsausschluß

Der Vereinsausschluß eines Vorstandsmitgliedes kann erst erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung die Amtsenthebung des Vorstandsmitgliedes beschlossen hat.

§ 31 Fachwarte

Folgende Fachwarte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

1. Schwimmwart,
2. Springwart,
3. Wasserballwart,
4. der Beauftragte für die Vereinsanlage,
5. der Pressewart,
6. der Sozialwart.

Zwei der genannten Ämter können von einer Person ausgeübt werden.

Die Fachwarte können vom Vorstand abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einsetzen.

Werden im Vorstand nach der Tagesordnung Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich eines Fachwartes behandelt, ist dieser zu der Vorstandssitzung beratend hinzuzuziehen.

Der Vorstand kann für in der Geschäftsordnung nicht fest umrissene Aufgaben Personen einsetzen oder Ausschüsse bilden, die beratende Funktion haben.

§ 32 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit bei einer Abstimmung im Vorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

VII. Ehrenrat

§ 33 Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidung über den Einspruch nach § 14 der Satzung.

§ 34 Die Ehrenratsmitglieder und zwei Ersatzbeisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Den Vorsitzenden und den Schriftführer wählen die Ehrenratsmitglieder selbst.

Im Falle vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines Ehrenratsmitgliedes wird ein Ersatzbeisitzer herangezogen. Der ältere Beisitzer hat hierbei den Vorrang.

Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

§ 35 Der Vorsitzende des Ehrenrates hat innerhalb von einer Woche seit Eingang des Einspruchs einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Der Termin ist innerhalb eines Monats seit Eingang des Einspruchs durchzuführen. Er ist dem Vorstand und den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben, dem Angeschuldigten mindestens eine Woche vorher durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

§ 36 Ein Ehrenratsmitglied ist von Verfahren ausgeschlossen, in denen er selbst Betroffener, mit einem Betroffenen verwandt oder verheiratet ist, oder als Zeuge in Betracht kommt. Eine Ablehnung wegen Befangenheit im übrigen ist nicht möglich.

§ 37 Ist der Angeschuldigte ohne triftigen Grund nicht erschienen, so kann gegen ihn trotz seiner Abwesenheit verhandelt werden.

Die Verhandlung ist für Vereinsmitglieder öffentlich. Auf Antrag können sie ausgeschlossen werden.

§ 38 Der Ehrenrat entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung und, soweit notwendig, Beweisaufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit nach geheimer Beratung und Abstimmung.

Im Falle der Verurteilung ist eine schriftliche Begründung erforderlich, die dem Angeschuldigten, einschließlich Rechtsmittelbelehrung, förmlich zuzustellen ist.

Der Vorstand erhält eine einfache Abschrift der Entscheidung.

§ 39 Der Angeschuldigte kann die Entscheidung des Ehrenrates nach Maßgabe der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes anfechten. Zuständig für die Anfechtung innerhalb der Verbandsgerichtbarkeit ist das Schiedsgericht des Bezirks Nordwestfalen im Westdeutschen Schwimmverband. Die Verfahrensunterlagen sind für die Dauer des Verfahrens im Vereinsarchiv aufzubewahren. Das Rechtsmittel ist binnen 10 Tagen seit der Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe bei dem Rechtsmittelgericht zu Händen seines Vorsitzenden einzulegen und innerhalb von weiteren 10 Tagen seit Einlegung des Rechtsmittels zu begründen.

Als Tag der Einlegung gilt der Tag der Aufgabe zur Post, entscheidend ist das Datum des Poststempels.

Die Frist ist gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Schiedsgericht eingelegt wird, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieses hat die Sache unverzüglich dem Rechtsmittelgericht zuzuleiten.

VIII. Auflösung und Fusion

§ 40 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist muß drei Wochen betragen.

Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Beschluß über die Auflösung oder Fusion muß mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

§ 41 Ist die Mitgliederversammlung nach § 40 Absatz 2 nicht beschlußfähig, sind die Mitglieder mit gleicher Frist unter Angabe der Gründe erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

Die Auflösung kann in dieser Versammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit, die Fusion mit einfacher Mehrheiten der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder sind im Einladungsschreiben auf die vorgenannten Voraussetzungen der Entscheidung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 42 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW)¹ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 43 Die Liquidation und die rechtliche Stellung der Liquidatoren bestimmt sich nach §§ 47 - 53 BGB.

IX. Schlußbestimmungen

§ 44 Die Bestimmungen und Ordnungen der übergeordneten Fachorganisationen gelten für den Verein und seine Mitglieder.

§ 45 Sind die Bestimmungen der Satzung durch Vorstandsmitglieder bei einer Entscheidung unterschiedlich ausgelegt worden, so ist der Vorstand verpflichtet, die Bestimmungen unter Darlegung der verschiedenen Auffassungen der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 46 Vorstehende Satzung tritt nach Annahme durch eine Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen in Kraft.

¹ Änderung: von „Westdeutscher Schwimmverband (WSV)“ in „Schwimmverband Nordrhein Westfalen (SV NRW)“ auf Beschluß Jahreshauptversammlung vom 04.03.2004

Jugendordnung

§ 1 Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Ziel der Betreuung der Vereinsjugend sind

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung,
- außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- zeitgemäße Jugendpflege,
- Pflege internationaler Verständigung.

§ 3 Die Organe der Schwimmjugend sind

- Jugendversammlung und
- der Jugendausschuß.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Ihre Aufgaben sind

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters,
- Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters,
- Wahl der übrigen jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses,
- Beschlußfassung über vorgelegte Anträge.

§ 5 Im Rahmen der Jugendordnung versammeln sich die jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 6 Ziffer 1 der Vereinssatzung mindestens einmal jährlich.

In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 6 Die Jugendversammlung tritt in der Regel vor der Jahreshauptversammlung zusammen.

Termin und Ort bestimmt der Jugendausschuß.

Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart durch Aushang in den Vereinskästen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.

Der Zeitpunkt der Versammlung soll in den Übungsstunden bekanntgegeben werden.

§ 7 Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- § 8 Auf Antrag von mindestens 20 Jugendlichen des Vereins oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen durch den Jugendwart einzuberufen.
- § 9 Anträge zur Jugendversammlung können von den Jugendlichen des Vereins und vom Jugendausschuß gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung zuzusenden.
- § 10 Die Geschäftsordnung des Vereins ist bei der Jugendversammlung sinngemäß anzuwenden.
- § 11 Vorstandsmitglieder und der Vertreter des Jugendwartes können an Jugendversammlungen teilnehmen.
- § 12 Jugendausschuß
- Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- Er setzt sich zusammen aus
- dem Jugendwart als Vorsitzenden,
 - dessen Stellvertreter,
 - dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter,
 - drei Jugendlichen und dem Sportlichen Leiter.
- § 13 Jugendwart
- Der Jugendwart ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Jugendausschusses. Er vertritt die Vereinsjugend.
- Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
- Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sowie die übrigen jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr gewählt.
- § 14 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung. An die Beschlüsse der Jugendversammlung ist er gebunden.
- § 15 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 16 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Helfer hinzuziehen. Eine solche Maßnahme bedarf jedoch der Zustimmung des Jugendausschusses.
- § 17 Der Jugendausschuß ist vom Jugendwart mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Anträge von den Ausschußmitgliedern müssen berücksichtigt werden.

Geschäftsordnung

Kapitel I: Aufgabe der Vereinsorgane

- Artikel 1 Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen gemäß § 25 der Satzung, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zu den übergeordneten Fachverbänden, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
- Er hat für die Innehaltung der Satzung und Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu sorgen, die genehmigten Protokolle, sowie die für den Verein verbindlichen Schriftstücke gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- Der Vorsitzende hat gegenüber den haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des Vereins die Aufsichtspflicht.
- Artikel 2 Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dem Kassierer gemäß § 25 der Satzung.
- Der Geschäftsführer erledigt bzw. beaufsichtigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Fachwarte fällt.
- Der Geschäftsführer führt in den Vorstandssitzungen das Protokoll. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlungen.
- Artikel 3 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, leistet Zahlungen und führt die dazugehörigen Kassenbücher.
- Der Kassierer ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Bar- und Bankvermögens verantwortlich. Durch ihn sind bei der Kassenrevision alle Ein- und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er erstattet auf der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht und legt den vom Vorstand erarbeiteten Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr vor.
- Der Kassierer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall mit dem Geschäftsführer Bankgeschäfte zu tätigen.
- Artikel 4 Der Sportliche Leiter vertritt den Gesamtsport im Vorstand. Er koordiniert die Trainings- und Übungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Belange aller Vereinsmitglieder.
- Ferner hat er Schwimm- bzw. Springveranstaltungen zu planen, zu organisieren und die jeweiligen Ausschußsitzungen zu berufen.
- Der Sportliche Leiter verwaltet das gesamte Vereinsinventar mit Ausnahme des Archivs.
- Der Sportliche Leiter leitet die Sitzungen der Sportausschüsse und ist Mitglied des Jugendausschusses.
- Artikel 5 Der Schwimmwart und der Springwart bearbeiten und erledigen sämtliche schwimm- und springtechnischen Angelegenheiten des Vereins, haben die Aufsicht über den gesamten Übungsbetrieb und regeln den Einsatz der Trainer und Übungsleiter in der Schwimm- bzw. Springabteilung.
- Schwimm- bzw. Springwart sind gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt. Sie haben die Ausbildungsvorhaben auszuarbeiten.
- Die Aufgaben des Schwimm- bzw. Springwartes können den jeweiligen Ersten Trainern übertragen werden.

- Artikel 6 Der Wasserballwart ist verantwortlich für alle mit dem Wasserballsport zusammenhängenden Fragen. Ihm obliegt die Pflege aller für das Wasserballspiel notwendigen Geräte und Bälle. Er regelt den Einsatz der Trainer und Übungsleiter der Wasserballer
- Die Aufgaben des Wasserballwartes können dem jeweiligen Ersten Trainer übertragen werden.
- Artikel 7 Der Jugendwart ist für die Betreuung der gesamten Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Anwendung der Jugendordnung, verantwortlich.
- Artikel 8 Der Sozialwart ist Vertreter des Kassierers im Verhinderungsfalle in allen Geschäftsvorfällen der Kassenstelle und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der Mitgliederliste,
 2. Unterrichtung des Vorstandes in allen Fragen der Sporthilfe und Sportunfallversicherung.
- Er hält zu diesem Zweck Verbindung mit dem zuständigen Kreissozialwart und ist verantwortlich für die Einbeziehung und Abführung der Sportgroschen.
- Artikel 9 In den Aufgabenbereich des Pressewartes fallen alle Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten. Er unterrichtet die Öffentlichkeit durch Berichterstattung in der Tages- und Fachpresse.
- Die Informationen erhält der Pressewart vom Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

- Artikel 10 Regelmäßig zu bildende Ausschüsse sind:
1. der Schwimmausschuß,
 2. der Springausschuß und
 3. der Wasserballausschuß.
- Artikel 11 Jeder Ausschuß besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Alle Ausschußmitglieder werden von dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- Artikel 12 Die Ausschußmitglieder haben die Ausschußsitzungen zu besuchen. Der Ausschußvorsitzende muß Ort und Stunde eine Woche vorher den Mitgliedern bekanntgeben.
- Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer einzuladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- Die jeweiligen Trainer sind zu den Ausschußsitzungen in jedem Falle zu laden.
- Artikel 13 Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschußvorsitzenden.
- Über alle Ausschußsitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Sitzungs- und Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Vorstand kurzfristig zur Zustimmung vorzulegen.

- Artikel 14 Der Schwimmausschuß setzt sich zusammen aus dem Sportlichen Leiter als Vorsitzendem, dem Schwimmwart und zwei Schwimmerinnen oder Schwimmern.
- Artikel 15 Der Springausschuß setzt sich zusammen aus dem Sportlichen Leiter als Vorsitzendem, dem Springwart und zwei Springerinnen oder Springern.
- Artikel 16 Der Wasserballausschuß besteht aus dem Sportlichen Leiter als Vorsitzendem, dem Wasserballwart und zwei Mitgliedern der Wasserballmannschaften.

Kapitel II: Mitgliederversammlung

A) Leitung

- Artikel 17 Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentliche Sitzungen, zu denen die Vereinsmitglieder Zutritt haben. Jedes Mitglied hat sich zu Beginn der Versammlung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- Artikel 18 Der Vereinsvorsitzende oder der Geschäftsführer sind Versammlungsleiter. Sie besitzen als Versammlungsleiter Hausrecht und können bestimmen, ob eventuell vereinsfremde Personen an den Sitzungen teilnehmen dürfen.
- Artikel 19 Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen, ebenso die Stimmberechtigung.
- Artikel 20 Die Versammlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, die jedoch mit einfacher Mehrheit abgeändert werden kann.
- Artikel 21 Über alle Tagungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die auf der nächsten Versammlung zu genehmigen sind.
- Artikel 22 Eine mündliche Berichterstattung durch die Vorstandsmitglieder auf der Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des Geschäftsberichtes möglich, der jeweilige Bericht ist aber schriftlich zu den Akten zu geben.
- Kassenbericht und Haushaltsvorschlag sind stets schriftlich zu erstellen und werden auf der Mitgliederversammlung auf Wunsch ausgehändigt.
- Artikel 23 Der Versammlungsleiter hat das Recht:
1. das Wort zu erteilen und zu entziehen,
 2. das Wort nach jeder Rede zu ergreifen,
 3. zur Sache zu mahnen,
 4. zur Ordnung zu rufen,
 5. die Versammlung zu unterbrechen und
 6. Versammlungen aufzulösen unter Bekanntgabe eines neuen Versammlungstermins.
- Bei Angelegenheiten, die seine Person betreffen, hat er die Leitung der Versammlung an das älteste anwesende Vereinsmitglied abzugeben.

B) Anträge

- Artikel 24 Den Gang der Verhandlungen über einen Antrag hat der Versammlungsleiter in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung zu regeln.
- Artikel 25 Nach Eröffnung der Aussprache über einen Antrag durch den Versammlungsleiter erhält zunächst der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das Wort zur Begründung, hierauf die übrigen Mitglieder, und zwar in der Reihenfolge, wie sie sich beim Führer der Rednerliste zu Wort gemeldet haben.
- Artikel 26 Außerhalb der Rednerliste erhält jeder Versammlungsteilnehmer das Wort:

1. zur Geschäftsordnung,
2. zur Fragestellung und Beantwortung und
3. zur faktischen Berichtigung.

Artikel 27 Meldet sich auf Anfrage des Versammlungsleiters niemand mehr zu Wort, so schließt der Versammlungsleiter die Aussprache, und die Abstimmung über den gesamten Antrag oder einzelner Punkte beginnt.

C) Abstimmung

Artikel 28 Die Abstimmung ist entweder öffentlich oder geheim.

Artikel 29 Im allgemeinen ist die Abstimmung öffentlich, sie erfolgt durch Handaufheben. Jedes Mitglied kann Gegenprobe verlangen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, ist durch besonders zu benennende Personen die Auszählung vorzunehmen.
Ferner kann jeder seine Abstimmung in der Niederschrift verzeichnen lassen.

Artikel 30 Die öffentliche Abstimmung wird zur namentlichen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden es verlangt. Hierbei wird Name und Abstimmung eines jeden einzelnen in der Niederschrift verzeichnet.

Artikel 31 Der Gang der öffentlichen Abstimmung ist folgender:

1. Wer enthält sich?
2. Wer ist dagegen?
3. Wer ist dafür?

Artikel 32 Geheime Abstimmung findet statt auf Antrag mit einfacher Mehrheit und erfolgt mittels Stimmzettel, auf den der Familienname bzw. „für“ oder „gegen“ zu schreiben ist.

Ungültige und weiße Stimmzettel sind als nicht vorhanden anzusehen. Alle Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.

Artikel 33 Jedes Mitglied ist berechtigt, sich der Abstimmung zu enthalten, ohne dadurch die Beschlußfähigkeit zu beeinträchtigen.

Artikel 34 Die Beschlüsse werden, wenn die Satzung es nicht anders bestimmt, in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fragen der Geschäftsordnung die Stimme des Versammlungsleiters, in anderen Fällen ist der Antrag abgelehnt.

Artikel 35 Ist mit der Abstimmung begonnen, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

Artikel 36 Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt folgendes:

1. Liegt ein Gegenantrag vor, so wird zunächst über diesen abgestimmt.
 - a) die Annahme des Gegenantrages macht den Hauptantrag gegenstandslos.
 - b) Wird ein Gegenantrag abgelehnt, so wird über den Hauptantrag abgestimmt.
2. Die Abstimmung über Zusatzanträge folgt der Abstimmung über den Hauptantrag.
3. Liegen mehrere Gegen- und Zusatzanträge vor, wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt.
4. Auf die Abstimmung über die einzelnen Punkte eines Antrages folgt die Schlußabstimmung über den ganzen Antrag.

5. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Widerspruch gegen dessen Anordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Kapitel III: *Schlußbestimmungen*

Artikel 37 Die Geschäftsordnung des Vereins findet auch auf allen Sitzungen der Vereinsorgane Anwendung.

Artikel 38 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung über die Satzung in Kraft.

Geändert Recklinghausen den 12.04.2006

Geschäftsführerin

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende